

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Sanierung zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mittels eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen sollen, und zwar mit Hilfe eines umfassenden Übergangsprozesses, der Ende 1996 durch die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen weiter konsolidiert werden soll,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas<sup>55</sup> auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1995 über die gemäß Resolution 49/16 ergriffenen Maßnahmen<sup>129</sup>,

1. würdigt die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Maßnahmen der Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, weiterhin Hilfe zu gewähren und großzügig zu reagieren, solange die Notlage fortbesteht;

3. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 49/16 getroffenen Maßnahmen;

4. ermutigt die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um den Wiederaufbau und die nationale Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. ersucht alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände Nicaraguas, und den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. fordert alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen, regionale und intraregionale Organisationen und insbesondere den Generalsekretär auf, unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas die technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren, die zur Unterstützung des 1996 in Nicaragua stattfindenden Wahlvorgangs erforderlich ist;

7. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Sanierung und Entwicklung, damit der Friede und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, nicht mehr rückgängig zu machen sind;

9. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. beschließt, den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und diese Frage danach alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

## 50/86. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach weiterer Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirt-

<sup>129</sup> A/50/535.

schafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

*erneut erklärend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*mit Genugtuung* über die in einem friedlichen Umfeld vonstatten gehenden Parlaments- und Gemeindewahlen, die von der Organisation der amerikanischen Staaten in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen beobachtet werden,

*betonend*, daß die Bereitschaft der haitianischen Regierung, die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Einklang mit der Verfassung durchzuführen, einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur vollständigen Konsolidierung einer dauerhaften Demokratie in Haiti darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für die führende Rolle, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor bei den Bemühungen spielen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

*mit Genugtuung* über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

*sowie mit Genugtuung* über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

*mit voller Unterstützung* des Beitrags der Internationalen Zivilmission in Haiti und der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz, das der vollen Einhaltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung* an die Mitglieder und Mitarbeiter der Internationalen Zivilmission in Haiti, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie begleitet haben,

*mit Genugtuung* über die ständige Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 1995 über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti<sup>130</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs, in dem dargelegt wird, daß sich die Vereinten Nationen und die Organisation der amerikanischen Staaten bis zum 7. Februar

1996 weiter gemeinsam an der Internationalen Zivilmission in Haiti beteiligen werden, deren Aufgabe es ist, die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das der Festigung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *ist bereit*, das Mandat des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti nach Behandlung einer Empfehlung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der haitianischen Behörden in einer geeigneten Resolution über den 7. Februar 1996 hinaus zu verlängern;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Internationale Zivilmission in Haiti und verläßt sich darauf, daß die Regierung Haitis mit ihr auch weiterhin fristgerecht, uneingeschränkt und effektiv zusammenarbeiten wird;

4. *beglückwünscht* die haitianischen Behörden zu den Fortschritten bei der Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und dem Wiederaufbau Haitis;

5. *bekundet dem haitianischen Volk ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand;

6. *dankt* denjenigen Staaten, die an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti mitwirken, sowie denjenigen, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie begleitet haben;

7. *bringt ihre Zuversicht darüber zum Ausdruck*, daß die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen die Demokratie in Haiti weiter stärken werden;

8. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt;

9. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei ihren Bemühungen, die Achtung vor den Rechten aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, so auch durch Wahlbeobachtung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierung Haitis bei ihren Bemühungen um den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Haitis zu unterstützen, damit ein Klima gefestigt wird, das der Errichtung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die Maßnahmen zu koordinieren, die das System der Vereinten

<sup>130</sup> A/50/548.

Nationen ergreift, um bei der Gewährung humanitärer Unterstützung und der Deckung des Entwicklungsbedarfs Haitis behilflich zu sein;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

93. Plenarsitzung  
15. Dezember 1995

### 50/87. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über den Beobachterstatus für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>131</sup> sowie ihre Resolution 49/13 vom 15. November 1994 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>132</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Dokument des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz von 1994<sup>133</sup>, insbesondere von dem Beschluß, wonach sich die Konferenz, in dem Bestreben, dem grundlegenden Wandel in der Konferenz und der dramatischen Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf die Gestaltung eines gemeinsamen Sicherheitsgebiets Rechnung zu tragen, künftig als Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bezeichnen wird,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>134</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

durch ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und der Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Budapester Gipfeltreffens von 1994, in der vereinbart wurde, daß die Teilnehmerstaaten in Ausnahmefällen gemeinsam beschließen können, den Sicherheitsrat im Namen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa mit einem Streitfall zu befassen,

*erfreut* über die Tatsache, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa seit dem Budapester Gipfeltreffen von 1994 sowohl auf politischer als auch organisatorischer Ebene weiter ausgebaut wurde und daß auf verschiedenen Gebieten, beispielsweise in den Bereichen humanitäre Aktivitäten, Überwachung der Menschenrechte, Überwachung von Wahlen und Anwendung von Sanktionsregimen, gemeinsame Anstrengungen unternommen werden,

*sowie erfreut* über die Fortschritte, die bei der Herstellung und Festigung von Kontakten und Kooperationsbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in bezug auf die Tätigkeit der von letzterer entsandten Feldmissionen zu verzeichnen sind,

*unter Hinweis* darauf, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in verschiedenen Ländern, einschließlich der Konfliktzonen in ihrer Region, bereits eine langfristige Präsenz errichtet hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß die Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 sowie die Beschlüsse der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa betreffend die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Mission, die letztere in das Kosovo, den Sandschak und die Wojwodina in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entsandt hat, voll durchgeführt werden,

*unter Hervorhebung* der Möglichkeiten, die sich der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für regionale Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach Kapitel VIII der Charta bieten,

*mit Genugtuung* über die Arbeiten, die im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erarbeitung eines gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodells für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert zur Zeit durchgeführt werden,

*sowie mit Genugtuung* über die weitere Herstellung engerer Kontakte zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den nichtteilnehmenden Mittelmeerstaaten, insbesondere im Hinblick auf das in Kairo

<sup>131</sup> Siehe A/48/185, Anhang II.

<sup>132</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

<sup>133</sup> A/49/800-S/1994/1435, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1435.

<sup>134</sup> A/50/564.